

37. Führt im Falle der Verlegung der Hauptniederlassung des Geschäftes eines Gewerbetreibenden, dessen Firma und Warenzeichen in dem Handelsregister eingetragen ist, die durch Versehen der Registerrichter

der früheren Hauptniederlassung a) bewirkte Löschung der Firma und des Warenzeichens,

der neuen Hauptniederlassung b) verschuldete Unterlassung des Vermerkes der Zeit der ersten Anmeldung,

das Erlöschen des von dem Firmeninhaber durch diese Anmeldung erlangten Rechtes auf Markenschutz für das Warenzeichen herbei?

I. Civilsenat. Ur. v. 24. März 1888 i. S. J. S. (Kl. u. Widerbefl.)
w. Gebr. W. (Befl. u. Widerkl.) Rep. I. 41/88.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Inhaber der Handlung Gebr. W., dessen Firma und Warenzeichen in dem Handelsregister zu S. (dem Orte seiner damaligen

¹ Vgl. Entsch. des R.C.G.'s Bd. 9 Nr. 12 (S. 33), Bd. 12 Nr. 32 (S. 98), des R.C.'s in Civilf. Bd. 3 Nr. 5 (S. 8); Volze, Praxis Bd. 1 Nr. 1158. 1159; v. Hahn, Kommentar zu Art. 250 §. 2; Renaud, Stille Gesellschaft S. 86; Lastig in Endemann's Handbuch Bd. 1 S. 706; Behrend, Handelsrecht S. 662. 666. D. U.

Hauptniederlassung) eingetragen war, verlegte die Hauptniederlassung seines Geschäftes von F. nach B., woselbst er seine bisherige Firma und das Warenzeichen in das dortige Handelsregister eintragen ließ.

Der Registerrichter zu F. löschte versehentlich

1. die Firma Gebr. B. zu einer Zeit, als dieselbe noch nicht in das Handelsregister zu B. eingetragen war,
2. das für diese Firma eingetragene Warenzeichen vor dessen Eintragung in das Handelsregister zu B.

Durch Versehen des Registerrichters zu B. wurde bei der Eintragung des zu 2. erwähnten Warenzeichens die Zeit der ersten Anmeldung desselben nicht vermerkt.

Die Handlung F. S. zu B. hatte zur Zeit, als die Handlung Gebr. B. ihre Hauptniederlassung zu F. besaß, auch deren Firma und für dieselbe das Warenzeichen in dem dortigen Handelsregister eingetragen stand, ein (letzterem Zeichen zur Verwechslung ähnliches) Zeichen für die Firma F. S. in das Handelsregister zu B. eintragen lassen und sich desselben wissentlich widerrechtlich zur Bezeichnung ihrer Waren und der Verpackung derselben bedient. Nachdem jene Versehen der Registerrichter vorgefallen waren, klagte die Handlung F. S., als die Handlung Gebr. B. sich nach wie vor des für letztere Firma eingetragenen Warenzeichens bediente, gegen dieselbe aus §§. 11. 14. 17 Gesetzes über Markenschutz, während sie die Abweisung der auf dieselben Normen gegründeten Widerklage beantragte. Dabei ging die Klägerin und Widerbeklagte davon aus, daß durch die oben gekennzeichneten Vorgänge bei Verlegung der Hauptniederlassung des Geschäftes Gebr. B. von F. nach B. das durch die Anmeldung des Warenzeichens zur Eintragung bei dem Handelsregisterrichter zu F. für die Beklagte und Klägerin erlangte Recht auf Markenschutz erloschen, und für die Widerklägerin und Widerbeklagte durch die Anmeldung ihres Warenzeichens das Recht auf Markenschutz erlangt sei. Es ist der Rechtsstreit zu Gunsten der Beklagten und Widerklägerin entschieden worden.

Aus den Gründen:

„In dem Berufungsurteile ist ausgeführt, es sei eine nach dem maßgebenden Grundsatz des preussischen Allgem. Landrechtes, „daß aus unerlaubten Handlungen nur Verpflichtungen, aber

keine Rechte entstehen können“ (in Verbindung damit, daß die Eintragung des Warenzeichens in Rede durch die Klägerin und Widerbeklagte, als Mittel zur weiteren Fortsetzung ihrer offensichtlich widerrechtlichen Verletzung des Rechtes der Beklagten und Widerklägerin auf Markenschutz erschlischen sei) unabweisliche Konsequenz, daß die Klägerin und Widerbeklagte aus jener Anmeldung und Eintragung kein Recht auf Markenschutz des für sie eingetragenen Warenzeichens habe erwerben, daß ihr namentlich dadurch weder Ansprüche noch Verteidigungsbehelfe im Verhältnisse zur Beklagten und Widerklägerin hätten erwachsen können. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob nicht schon (abgesehen von diesem Gesichtspunkte) der sonstige Sachverhalt (in Verbindung mit den Normen des Handels- und Markenschutzrechtes) ausreiche, um die der Klägerin und Widerbeklagten nachteilige Entscheidung zu rechtfertigen.

Der Revisivgrund des Berufungsurtheiles erscheint nicht unzweifelhaft. Es bedarf indessen einer näheren Erörterung der betreffenden Bedenken nicht, weil die Entscheidung des Berufungsurtheiles nach dem festgestellten Sachverhalte, bei richtiger Anwendung der maßgebenden Normen des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874, ohne Heranziehung des Grundsatzes, daß aus unerlaubten Handlungen nur Verpflichtungen, aber keine Rechte entstehen, aus folgenden Gründen gerechtfertigt erscheint.

Der Inhaber der eingetragenen Firma Gebr. W. hat nach den Normen der §§. 1. 8 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 durch die (am 24. April 1885 seinerseits bei dem zuständigen Amtsgerichte zu S. bewirkte) Anmeldung desjenigen Zeichens, welches gegenwärtig unter Nummer x in dem durch das Amtsgericht zu B. geführten Zeichenregister eingetragen steht, zur (demnächst am 25. April 1885 realisierten) Eintragung in das Handelsregister des damaligen Ortes seiner Hauptniederlassung S. das (ihm ausschließlich zustehende, mit den durch die §§. 11. 13. 14. 15. 17 des Gesetzes über Markenschutz bestimmten Mitteln zu dessen Schutz und Durchführung verknüpfte) Recht erworben, seine Waren oder deren Verpackung zur Unterscheidung von den Waren anderer Gewerbetreibenden mit jenem zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen.

Aus der Bestimmung des §. 12 in Verbindung mit dem Inhalte des §. 5 desselben Gesetzes geht (wie solches bereits in den Motiven zum „Entwurfe eines Gesetzes über Markenschutz“ zutreffend hervorgehoben worden ist) hervor, daß die Löschung eines eingetragenen Zeichens im Handelsregister das durch die Anmeldung eines Inhabers der berechtigten Firma wohlervorbene Markenschutzrecht nicht tilgt, sondern lediglich dazu bestimmt ist, das infolge des Eintrittes anderweiter, nach dem Gesetzswillen das Erlöschen jenes Rechtes erzeugender Voraussetzungen bereits wirklich erfolgte Erlöschen jenes Rechtes formal handelsregistermäßig zu beurkunden.

Das durch die Anmeldung des Zeichens seitens des Firmeninhabers erworbene Recht erlischt nach der Norm des (mit §. 5 Abs. 1 des Gesetzes über Markenschutz zu verknüpfenden) §. 12 Nr. 1 am Schlusse mit dem (wie bereits die Motive zum Gesetzesentwurfe geltend machen) im Sinne dieser Normen als ausdrücklicher Verzicht auf jenes Recht aufzufassenden Antrage auf Löschung des eingetragenen Warenzeichens seitens des Inhabers der berechtigten Firma.

Daß ein solcher Antrag im vorliegenden Falle seitens des Inhabers der berechtigten Firma Gebr. W. gestellt worden sei, ist von der Klägerin und Widerbeklagten gar nicht behauptet, obwohl gegnerischerseits ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, daß diese wesentliche Voraussetzung für den angeblichen Verlust des wohlervorbenen Markenschutzrechtes nicht existiere.

Das durch die Anmeldung des Zeichens erworbene Recht erlischt ferner nach §. 12 Nr. 2 des Gesetzes über Markenschutz (in Verknüpfung mit den Gesetzesworten in §. 4 Abs. 2 Nr. 1), „wenn die (in bezug auf das eingetragene Warenzeichen berechnete) Firma im Handelsregister gelöscht wird“. Dann erfolgt die Löschung des eingetragenen Warenzeichens im Handelsregister von Amts wegen.

Daß die Gesetzesworte, „wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird“, nicht (unter äußerlichem Hasten am Worte) so verstanden werden dürfen, daß jede (also auch eine aus Irrtum oder Versehen im Handelsregister bewirkte) Löschung der Firma das Erlöschen des Rechtes auf das Warenzeichen herbeiführe, sondern nur eine solche Löschung, welche der wirklichen Sachlage und den richtig angewendeten Grundsätzen des Handelsgesetzbuches über das Bestehen und Erlöschen des Firmarechtes sowie den für die Führung des Handelsregisters

maßgebenden Vorschriften entspricht, läßt sich entnehmen aus der Bedeutung, welche (wie bereits klargestellt worden ist) in dem Gesetze über Markenschutz der Eintragung und Löschung des Zeichens beigelegt wird. Unterstützt wird diese Gesetzesauslegung dadurch, daß in den Motiven zum Gesetzesentwurfe der Grund der (damals entworfenen und demnächst zur Gesetzesnorm erhobenen) Bestimmung des §. 5 Abs. 2 Nr. 1 und des (damit zu verknüpfenden) Teiles der Bestimmung des §. 12 Nr. 2 betont wird, daß bei dem System des Entwurfes, welches den Besitz eines Zeichens unter Loslösung von der Firma nicht kenne, in der Herbeiführung der Löschung der Firma durch deren Inhaber ein konkludent erklärter Verzicht auf das Recht an dem (nur mit der Firma koexistenten, unter ihr eingetragenen) Zeichen gefunden sei.

Es ist nun seitens der Klägerin und Widerbeklagten gar nicht behauptet, daß seitens des Inhabers der Firma Gebr. W. eine Löschung dieser Firma beantragt worden sei. Nach den Grundrissen des Handelsgesetzbuches und den für die Führung des Handelsregisters maßgebenden Vorschriften lag ferner in der Thatfache, daß der Inhaber jener Firma die Hauptniederlassung seines unter derselben geführten Geschäftes von S. nach B. verlegte, um an letzterem Orte (wie solches, nach dem Auszuge aus dem Handelsregister, dem Amtsgerichte zu B. zur demnächst entsprechend realisierten Eintragung angemeldet worden ist) sein Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortzuführen, keine Berechtigung für die das Handelsregister zu S. führende Gerichtsbehörde, die Firma Gebr. W. im Handelsregister zu löschen. Nach richtigem Verständnisse der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat eine solche Verlegung der Handelsniederlassung von einem Orte nach einem anderen nicht das Erlöschen der Firma zur Folge. Deswegen ist auch das Recht des Firmeninhabers, dieselbe an dem neuen Handelsniederlassungsorte zu führen, nicht den Beschränkungen des Art. 16 H.G.B. zu unterwerfen, wenn sie früher von denselben befreit war.

Vgl. die in Löhr, Centralorgan (Jahrg. 1863) Bd. 2 S. 27 und in Busch, Archiv Bd. 1 S. 340 abgedruckten gerichtlichen Entscheidungen.

Daß der Gesetzeszweck des Art. 20 H.G.B. dessen Geltung auch im Falle von Verlegungen der Handelsniederlassung bedingen mag, führt

in dem vorliegenden Falle (in welchem die Voraussetzungen zur Anwendung letzteren Artikels nicht vorgelegen haben) nicht zur Erörterung der in Fällen seiner Anwendung mittelbar für das Warenzeichenrecht eintretenden Folgen.

Aus der Bestimmung des §. 27 der Instruktion des Königlich preussischen Justizministers vom 12. Dezember 1861, betreffend die Führung des Handelsregisters,¹ ergibt sich, daß nach derselben eine Löschung der Firma im Handelsregister bei einer Änderung des Ortes der Niederlassung nicht erfolgen soll; daß vielmehr selbst dann, wenn die Niederlassung nach einem Orte außerhalb des Bezirkes des das Handelsregister an dem früheren Niederlassungsorte belegenen Gerichtes verlegt wird, nur diese Thatsache in der sechsten Kolonne des Firmenregisters zu vermerken und in bezug auf die weitere Führung des letzteren als erloschen anzusehen ist, d. h. daß in dem bei dem Orte der früheren Niederlassung geführten Handelsregister keine weiteren Eintragungen in bezug auf die Firma gemacht werden sollen. Die ferneren (an dem neuen, außerhalb des Bezirkes der früheren Registerbehörde belegenen Niederlassungsorte, an welchem das Geschäft unter der bisherigen Firma fortgeführt wird) in bezug auf die Firmenverhältnisse notwendigen Vermerke werden in das von dem zuständigen Gerichte dieses neuen Niederlassungsortes geführte Handelsregister eingetragen.

Das Gesetz über Markenschutz selbst geht ersichtlich von der Auffassung aus, daß im Falle der Verlegung der Hauptniederlassung eine Löschung der Firma im Handelsregister, welche das Erlöschen des Warenzeichenrechtes bewirkt, nicht eintrete. Das erhellt mit Klarheit, wenn man die Bestimmung im dritten Satze des §. 4 in jenem Gesetze:

„Gelangt ein bereits eingetragenes Warenzeichen aus Anlaß der Verlegung der Hauptniederlassung zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken,“

¹ „Wird der Ort der Niederlassung geändert, so ist die Änderung nach Maßgabe der §§. 23. 24 in das Firmenregister einzutragen. Wenn jedoch die Niederlassung nach einem Orte außerhalb des Bezirkes des das Handelsregister führenden Gerichtes verlegt wird, so wird nur diese Thatsache in der sechsten Kolonne des Registers vermerkt und in bezug auf die weitere Führung des letzteren die Firma als erloschen angesehen.“

mit den Normen des §. 1 und des ersten und zweiten Satzes des §. 4 verknüpft. Diese Gesetzesauslegung steht mit dem Inhalte des zweiten Absatzes der Motive zu dem §. 4 des Entwurfes eines Gesetzes über Markenschutz in Einklang.

Dieser Absatz lautet:

„Da die Eintragung eines Zeichens stets in dem Handelsregister des Ortes der Hauptniederlassung erfolgen soll, so muß in denjenigen Fällen, in welchen letztere aus dem Bezirke des betreffenden Handelsgerichtes verlegt und demgemäß die Firma in ein anderes Handelsregister übertragen wird, das Zeichen ebenfalls zur Eintragung in das letztere angemeldet werden. Als Titel dieser neuen Eintragung kann nicht die neue, sondern muß die erste Anmeldung gelten, weil anderenfalls

(b. h. wenn man prinzipiell unrichtig annehmen wollte, daß durch die Verlegung der Hauptniederlassung das frühere Firmen- und Zeichenrecht erloschen sei und neu erworben werden müsse)

eine von einem anderen Gewerbetreibenden nach der ersten und vor der zweiten Anmeldung erfolgte Anmeldung desselben Zeichens das Recht des eigentlichen Inhabers beseitigen würde.“

Auf der Annahme der Fortexistenz des Rechtes auf die bisher geführte Firma und das unter deren Namen am bisherigen Hauptniederlassungsorte angemeldete Warenzeichen bei Verlegung der Hauptniederlassung nach einem anderen Orte beruht auch ersichtlich der Inhalt des §. 5 in der Bekanntmachung des Königlich bayerischen Staatsministeriums der Justiz, welcher lautet:

„Wird die Hauptniederlassung einer Firma, für welche ein Warenzeichen eingetragen ist, in den Sprengel eines anderen Handelsgerichtes verlegt, so hat die Übertragung in das Zeichenregister desselben auf Anmeldung und Vorlage eines amtlichen, den bisherigen Eintrag enthaltenden Auszuges unter Angabe der Zeit der ersten Anmeldung zu erfolgen.

Von der Übertragung ist das Handelsgericht, in dessen Register das Warenzeichen bisher eingetragen war, zu verständigen, worauf der hierfür bestimmte Raum ohne eine Löschungsformerkung abgeschlossen wird.

Sowohl bei der Übertragung als auch bei dem Abschlusse des bisherigen Eintrages ist der Veranlassungsgrund in der Spalte „Für Bemerkungen“ einzutragen.“

Auf die weiteren Fragen, welche (im Falle der Verlegung der Hauptniederlassung bei Fortführung des Geschäftes unter der bisherigen Firma und einer aus Irrtum oder Versehen des Geschäftsinhabers geschehenen Unterlassung der Anmeldung des unter dieser Firma bei dem zuständigen Gerichte des früheren Hauptniederlassungsortes angemeldeten Warenzeichens zur Eintragung in das Handelsregister des neuen Hauptniederlassungsortes, oder im Falle einer zwar überhaupt bewirkten, indessen aus Irrtum oder Versehen seitens des Geschäftsinhabers nicht mit der Anzeige, daß das Zeichen unter seiner Firma bei dem zuständigen Gerichte seiner bisherigen Hauptniederlassung bereits während seines dortigen Geschäftsbetriebes angemeldet worden sei, oder doch nicht mit der bestimmten Angabe des Zeitpunktes jener ersten Anmeldung verknüpften neuen Anmeldung) in der Beziehung aufgeworfen werden können, ob durch ein solches Verhalten des Geschäftsinhabers

(obwohl ein solcher Thatbestand im §. 12 des Gesetzes über Markenschutz nicht als Grund des Erlöschens des durch die Anmeldung eines Warenzeichens erlangten Rechtes aufgeführt, auch, gerade weil es sich um ein auf Irrtum oder Versehen beruhendes Verhalten des Geschäftsinhabers handelt, für einen Verzichtswillen des Geschäftsinhabers nicht schlüssig ist)

dessen Recht auf das Warenzeichen verloren gegangen oder doch die Kontinuität der Existenz dieses Rechtes von dem Zeitpunkte der Anmeldung bei dem zuständigen Gerichte der früheren Hauptniederlassung an unterbrochen sei, im vorliegenden Urtheile einzugehen, liegt keine Veranlassung vor, weil nach der konkreten Lage des Falles die tatsächliche Feststellung des Berufungsurtheiles,

daß es auf einer Unterlassung des Registrirrichters beruhe, daß die auf den 24. April 1885 treffende Zeit der ersten (bei dem zuständigen Amtsgerichte zu S. realisirten) Anmeldung des hier in Betracht kommenden Warenzeichens bei der zufolge Verfügung vom 17. September 1866 erfolgten Eintragung dieses Warenzeichens in

das bei dem Amtsgerichte zu B. geführte Zeichenregister unterblieben sei,
weder ein Prozeßgesetz, noch eine Norm des materiellen Rechtes verletzt.

Eine solche Unterlassung des Registerrichters an dem Orte der neuen Hauptniederlassung kann das Recht des Inhabers der berechtigten Firma auf das Warenzeichen ebensowenig beeinträchtigen, als eine Löschung der Firma ohne Lösungsgrund seitens des Richters der früheren Hauptniederlassung.“